

## **Zusatzförderrichtlinien - Corona-Sonderförderung**

### **Hinweis:**

**Die Sonder-Förderrichtlinien sollen rückwirkend zum 01.01.21 beschlossen und aufgrund der dynamischen Entwicklung in allen folgenden Vollversammlungen gemonitort werden.**

### **Allgemeine Grundsätze und Hinweise für die Anwendung der Förderrichtlinien**

Es gelten die allgemeinen Grundsätze, wie in den Förderrichtlinien (gültig seit 1.1.2018) des KJR Dingolfing-Landau geregelt.

Die regulären Förderrichtlinien sind auf der Homepage des KJR [kjr-dgf-land.de] abrufbar.

Die Corona-Sonderförderung soll eine zeitlich begrenzte (bis vorerst maximal 31.12.2021) Ergänzung zu diesen regulären Förderrichtlinien sein, um den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Jugendarbeit im Landkreis Dingolfing-Landau entgegen zu wirken. Nach Auslauf dieser Zusatzförderrichtlinien gelten wieder ausschließlich die regulären Förderrichtlinien des KJR.

Die Förderung soll in erster Linie Jugendarbeit wieder möglich machen und den Mehraufwand abdecken und nicht vergangene Ausfälle kompensieren, da dies die Möglichkeiten des KJR übersteigt. Sollte es bei Gruppen weitere Ideen für Corona konforme Angebote geben, die über diese Förderrichtlinien hinaus nicht abgedeckt sind, hat die KJR Vorstandschaft die Möglichkeit diese Angebote im Rahmen des Corona-Sonderfonds zu bezuschussen. Dies wird im jeweiligen Einzelfall entschieden.

Alle Veranstaltungen müssen den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben und Infektionsverordnungen entsprechen. Der KJR empfiehlt vor der Veranstaltung Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen, sofern Fragen zur Umsetzung oder zu Hygienekonzepten etc. bestehen.

### **I. Förderung von Tagesveranstaltungen (ergänzend zu Förderrichtlinien II. Förderung von Freizeitmaßnahmen)**

Es sind entgegen der regulären Förderrichtlinien auch Tagesveranstaltungen förderfähig, die eine Mindestdauer von 4 Stunden haben und eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen aufweisen.

Ebenso entfällt der nötige Eigenanteil der Teilnehmer vorübergehend.

Veranstaltungen, die rein dem Verbandszweck dienen, sind von dieser Förderung ausgeschlossen. D.h. z.B. monatliche Gruppenstunden oder wöchentliches Training, etc. sind nicht förderfähig.

## **II. Zusatzförderung (ergänzend zu den regulären Förderrichtlinien I. Förderung der Jugendbildung & II. Förderung von Freizeitmaßnahmen)**

Die maximalen Fördersummen der regulären Förderrichtlinien werden vorübergehend um je 5 Euro angehoben, d.h. der maximale Förderbetrag erhöht sich bei Jugendfreizeitmaßnahmen auf 13€ und bei Jugendbildungsmaßnahmen auf 20€ je Tag und Teilnehmer.

Ergänzend zu Anträgen kann ein Antrag auf Zusatzförderung gestellt werden, wenn durch die Corona-Pandemie Mehrkosten entstehen.

Mehrkosten, die gefördert werden sollen, müssen plausibel begründet werden.

Mehrkosten können mit bis 15 € pro Tag und Teilnehmer gefördert werden.

Beispiel für eine Förderung:

Es muss ein Versorgerhaus gebucht werden, da Selbstversorgerhäuser nicht verfügbar sind, es müssen mehr Busse bzw. Autos eingesetzt werden, Desinfektionsmittel, Masken oder Ähnliches müssen beschafft werden.

## **III. Starthilfe für Präsenzveranstaltungen**

Pauschale Zuwendung für die erste Präsenzaktion, die stattfindet, um den Anreiz zu schaffen, den nicht monetär bezifferbaren Mehraufwand einer Präsenzveranstaltung einzugehen (Hygienekonzept, etc.).  
→ „On-Top Förderung“

Dies ist als zusätzlicher Anreiz für die Jugendorganisationen bzw. der Ortsgruppen gedacht, um wieder Angebote der Jugendarbeit zu starten. Häufig wurde uns rückgemeldet, dass die Jugendarbeit im Zuge der Corona-Pandemie "eingeschlafen" ist.

Die Förderpauschale beträgt 50€.

Die Förderung kann unabhängig eines Förderantrags nach den regulären Förderrichtlinien (I. Förderung der Jugendbildung oder II. Förderung von Freizeitmaßnahmen) erfolgen.

Es muss mit dem Zuschussantrag ein Programm der Veranstaltung eingereicht werden.

Veranstaltungen mit Gewinnzielabsicht sind von der Starthilfe ausgeschlossen.

Diese Förderung kann je Ortsverein und mittlere Ebene nur einmalig abgerufen werden.

*Voraussetzung:*

Es gelten die Fördervoraussetzungen der regulären Förderrichtlinien Punkt I und II (inkl. der Ausnahmen aus den Corona-Sonderförderrichtlinien)

*Hinweis:*

Alle Veranstaltungen müssen den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben und Infektionsverordnungen entsprechen. Der KJR empfiehlt vor der Veranstaltung Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen, sofern Fragen zur Umsetzung oder zu Hygienekonzepten etc. bestehen.

#### **IV. Situationsbedingte Angebote**

Förderung von Angeboten während des Lockdowns bzw. digitale oder andere Corona konforme Angebote.

Förderung von 100% der Kosten bis 50 € bzw. 50 % der Kosten, die über 50 € hinausgehen.

Maximale Fördersumme je Angebot: 200 €

Beispiele für eine Förderung:

Teilnahmegebühren für ein Online Escape Game, Lizenzkosten für ein Online Krimi Dinner, Porto für Material einer Onlinegruppenstunde, etc.

Nicht förderfähig:

Jahresabos für Konferenzlösungstool (Teams, Zoom,)

#### **V. Lizenzen**

Lizenzgebühren für digitale Jugendarbeit können von den Vereinen und Verbänden eingereicht werden.

Maximale Fördersumme einmalig pro Jahr je Ortsverein, Verband und mittlerer Ebene: 100€

Beispiel für eine Förderung: Abo für Konferenzsoftware

#### **VI. Aufbauarbeit**

Durch die nicht stattfindenden Präsenzveranstaltungen haben viele Vereine keine neuen Mitglieder werben können. Ebenso sind bis dahin aktive Mitglieder aus den Vereinen ausgetreten.

Sollten durch aktive Mitgliederwerbung / Gruppenleiterakquise Kosten (Werbe- und Durchführungskosten) entstehen, die durch Punkt I (Tagesveranstaltungen) nicht abgedeckt sind, können diese mit bis zu 50 Euro gefördert werden

*Hinweis:*

Alle Veranstaltungen müssen den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben und Infektionsverordnungen entsprechen. Der KJR empfiehlt vor der Veranstaltung Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen, sofern Fragen zur Umsetzung oder zu Hygienekonzepten etc. bestehen.

#### **VII. Beratung und ggf. Finanzhilfe für Jugendgruppen**

Ist ein Verein durch die Corona-Pandemie in finanzielle Schieflage geraten (drohende Insolvenz), wird in einem Treffen zwischen dem KJR und Vereinsverantwortlichen (und ggf. deren mittleren Ebene) über die Unterstützungsmöglichkeiten beraten.

Der Kreisjugendring wird in diesem Fall zusammen mit der Gruppe Möglichkeiten außerhalb des KJR eruieren und Möglichkeiten für Finanzhilfen suchen.

Als letzte Instanz kann der Verein eine kleine Finanzspritze durch den KJR Sonderfördertopf beantragen.

Voraussetzung ist die Einsicht in die Vereinskasse-/Buchhaltung und Prüfung durch die KJR-Geschäftsstelle und eine Begründung zum Zusammenhang mit der Pandemie.

Die Bewilligung und Höhe der Finanzhilfe wird im Einzelfall durch die KJR Vorstandschaft festgelegt.

Eine Rechtsverbindlichkeit für die Möglichkeit dieser Finanzhilfe besteht nicht.

## **VIII. Förderung von Computerzubehör (ergänzend zu den regulären Förderrichtlinien VI. Förderung von Geräten und Materialien)**

Entgegen der regulären Förderrichtlinien ist auch Computerzubehör für digitale Gruppenarbeit für Ortsgruppen im angemessenen Umfang förderfähig. Hierdurch sollen digitale Gruppenstunden und alternative Angebote besonders gefördert werden.

Es sind bis zu 50 Prozent der entstandenen Kosten förderfähig. Je Antrag ist eine maximale Fördersumme von 100€ möglich.

Diese Förderung kann je Ortsverein und mittlere Ebene nur einmalig abgerufen werden.

Beispiel für eine Förderung: Konferenzlautsprecher für den Gruppenraum, etc...

## **IX. Förderung von Kurzprojekten (ergänzend zu den regulären Förderrichtlinien IV. Förderung der Projektarbeit / Aktivitäten)**

Die Dauer eines Projekts hat entgegen der regulären Förderrichtlinien keine Mindestlaufzeit.

Ebenso entfällt die 8 Wochen Voranfragefrist.

Eine vorhergehende Abklärung mit dem KJR ist aber zwingend erforderlich, um eine Förderung sicher zuzusagen.